

Preisblatt

CleverWärme Nahwärme

Anlage 1 zum Wärmeversorgungsvertrag Scharnhäuser Park (Preisblatt und Preisbestimmungen)

Gültig ab 01.01.2026



Ihr Arbeitspreis*:

10,27 Cent/kWh Nettopreis

12,22 Cent/kWh Bruttopreis

So setzt sich Ihr Preis zusammen

Der vom Kunden für die Wärmelieferung (Nahwärme) zu zahlende **Gesamtpreis** setzt sich zusammen aus dem **Jahresgrundpreis** für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), und dem **Arbeitspreis** als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Hinzu kommen ein **CO₂-Preis** für die Mehrkosten des Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Außerdem wird noch eine **Konzessionsabgabe (KA)** der Stadt Ostfildern je kWh berechnet.

	Einheit	Basispreis**	Nettopreis**	Bruttopreis***
1 *Arbeitspreis inkl. KA, P_{CO2} & P_U				
Arbeitspreis inkl. KA, P _{CO2} & P _U (1.1 + 1.2 + 1.3 + 1.4)	Cent/kWh		10,27	12,22
1.1 Arbeitspreis				
Der Arbeitspreis beträgt für die Raumheizung und Wassererwärmung	Cent/kWh	5,860	9,59	11,41
1.2 Konzessionsabgabe - der Stadt Ostfildern				
Die Konzessionsabgabe beträgt	Cent/kWh		0,35	0,42
1.3 CO₂-Preis (P_{CO2})				
CO ₂ -Preis 2026	Cent/kWh		0,51	0,61
CO ₂ -Preis (Korrektur 2024)	Cent/kWh		-0,18	-0,21
1.4 Gasumlage (P_U)****				
Gasumlage (P _U) - 2026	Cent/kWh		--	--
2. Jahresgrundpreis				
Der Jahresgrundpreis beträgt je Liter Heizwasserdurchflussmenge				
für die ersten 250 l/h	€/Liter/Jahr	3,08	3,94	4,69
für die folgenden 750 l/h	€/Liter/Jahr	2,40	3,07	3,65
für die folgenden 2.000 l/h	€/Liter/Jahr	2,04	2,61	3,11
für jede weitere l/h	€/Liter/Jahr	1,82	2,33	2,77
bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Leistung (kW) bzw. des vertraglich vereinbarten Volumenstroms /l/h) für jeden weiteren l/h	€/Liter/Jahr		3,48	4,14

** Die Nettopreise ergeben sich unter Anwendung der vertraglichen Preisänderungsklauseln.

*** Die in der Spalte „Bruttopreis“ ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19%.
Die in den Spalten „Basispreis“ und „Nettopreis“ aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

**** Mit dieser Preisanpassung geben die SWE die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) abgeschaffte Gasspeicherumlage an unsere Kunden weiter.

3. Weitere Kosten und Kostenpauschalen

Das jährlich gültige Preisblatt Wärmenetze und sonstige Kosten (zu Verzug, Unterbrechung der Wärmeversorgungskosten, etc) zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV finden Sie unter

<https://www.swe.de/cleverwaerme-nahwaerme>

Dem Kunden bleibt bei Kostenpauschalen stets der Nachweis vorbehalten, die jeweils geltenden Kosten der SWE seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der verlangten Pauschale.

4. Preisänderungen

Die Preise nach Ziffern 1.1, 1.3 und 1.4., Spalte „Nettopreis“ werden zum 01. Januar eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise angepasst. Sie sind um die geltende Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise. Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die KA der Stadt Ostfildern ist fix.

Der neue **Arbeitspreis** der Ziffer 1.1 ändert sich anhand folgender Preisänderungsklausel:

$$AP_{NEU} = AP_0 \left[\left(0,40 \frac{HI_{neu}}{HI_0} + 0,40 \frac{GPI_{neu}}{GPI_0} + 0,20 \frac{L_{neu}}{L_0} \right) \right] + P_{CO_2} + KA$$

Der **CO₂-Preis** nach der Ziffer 1.3 berechnet sich wie folgt:

$$P_{CO_2} = \frac{\frac{Gasmenge * Emissionsfaktor}{1000 * 1000} * Zertifikatspreis}{Wärmemenge} * 100$$

In dieser Formel bedeuten:

P_{CO_2} = CO₂-Preis für das im jeweiligen Kalenderjahr in der Heizzentrale tatsächlich eingesetzte Erdgas in ct/kWh_{th}

Gasmenge = Die in der Heizzentrale im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich eingesetzte Erdgasmenge in kWh_{H₀} (informativ für 2019: 18.032.237 kWh)

Emissionsfaktor = Der nach der jeweils geltenden BeV für das jeweilige Kalenderjahr geltende CO₂-Emissionsfaktor für Erdgas in g/kWh_{H₀}. Gemäß dem Referentenentwurf zur BeV 2022 vom 03.07.2020 beträgt dieser 182,04 g pro kWh_{H₀}

1000 = Umrechnungsfaktor g/kg bzw. kg/to

Zertifikatspreis = Zertifikatspreis in EURO pro Tonne CO₂ (gemäß aktueller Fassung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes für das Jahr 2025: 55 €/t CO₂)

Wärmemenge = Die kundenseitig im Abrechnungszeitraum insgesamt aus der Heizzentrale abgenommene Wärmemenge in kWh_{th} (informativ für 2019: 30.825.223 kWh)

Der CO₂-Preis ist mit Mengen aus dem oben genannten Jahr berechnet. Die endgültige Höhe des CO₂-Preises kann erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erstellt werden, da erst dann die tatsächlich eingesetzte Erdgasmenge und die tatsächlich abgenommene Wärmemenge feststehen

Korrektur CO₂-Preis (PCO₂) wird wie folgt berechnet:

Vorläufige Berechnung 2023:

PCO₂ = 18.032.237 kWh x 182,04 g/kWh / 1000 / 1000 x 45 €/t CO₂ x 100 / 30.825.223 kWh = 0,48 ct/kWh

Endgültige Berechnung 2023:

PCO₂ = 12.247.036 kWh x 182,04 g/kWh / 1000 / 1000 x 45 €/t CO₂ x 100 / 29.913.979 kWh = 0,34 ct/kWh

Die Gasmenge ist die im Jahr 2021 eingesetzte Menge, die Wärmemenge ist die im Jahr 2021 kundenseitig abgenommene Wärmemenge

Der **Jahresgrundpreis** der Ziffer 2 ändert sich anhand folgender Preisänderungsklausel:

$$GP_{NEU} = GP_0 * \left(0,70 \frac{L_{neu}}{L_0} + 0,30 \frac{I_{neu}}{I_0} \right)$$

In den Preisänderungsklauseln bedeuten:

AP_{NEU} = Neuer Arbeitspreis AP₀ = Basis Arbeitspreis gemäß Spalte „Basispreis“
GP_{NEU} = Neuer Grundpreis GP₀ = Basispreis gemäß Spalte „Basispreis“

L = 4657,08 Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der am 01. Oktober des Vorjahres geltende Lohn auf dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) beruhenden Vergütungstarif für die Arbeitnehmer der Vergütungsgruppe 6, Stufe 6 zuzüglich Nebenleistungen.

Link zu den Daten

<https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/>

L₀ = 3597,69 Für den Lohn ist die tarifliche Monatsvergütung eines Arbeitnehmers nach dem auf dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) beruhenden Vergütungstarif für die Arbeitnehmer der Vergütungsgruppe 6, Stufe 6, maßgebend, zuzüglich der nachstehend aufgeführten Nebenleistungen. Lohnbasis (L₀) ist der am 1. Oktober 2017 geltende Lohn in Höhe von

tarifliche Monatsvergütung: 3.320,95 Brutto
Weihnachtszuwendung: 276.74 Brutto
Gesamt: 3.597,69 Brutto

entsprechend dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000 in der Fassung des 11. Änderungstarifvertrages vom 29. April 2016. Künftige zusätzliche Leistungen, einschließlich Veränderungen der Arbeitszeit, die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer dieser Vergütungsgruppe aufgrund zwingender tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt und der Vergütung zugerechnet.

I = 116,49 Der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken“ (Investitionsgüterindex) ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts unter „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nummer 3, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ zu entnehmen.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten des Referenzzeitraums - Mai des Vorjahres bis April des Vorjahres - ergibt.

Basis für den aktuellen Wert: Mai 2016 bis April 2017 (Basisjahr 2021 = 100)

Link zu den Daten

<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/851a4d49>

$I_0 = 93,66$ Basiswert ist der durchschnittliche Wert des Preisindex (inklusive Umsatzsteuer) im Zeitraum von Mai 2016 bis April 2017 (Basis 2021 = 100).

$HI_{neu} = 196,99$ Der Index für Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts, „Index der Erzeugerpreise forstwirtschaftlicher Produkte aus den Staatsforsten“ unter der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nummer 115 „Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln“ zu entnehmen.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai des Vorjahres bis April des Vorjahres ergibt.

Basis für den aktuellen Wert: Mai 2016 bis April 2017

Link zu den Daten

<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/dbd3e961>

$HI_0 = 144,30$ Basiswert ist der Durchschnittswert des 4. Quartals 2016 und 1. Quartals 2017 (Basis 2021 = 100).

$GPI_{neu} = 189,33$ Der Index für Erdgas, Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ unter der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nummer 633 „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ zu entnehmen.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai des Vorjahres bis April des Vorjahres ergibt.

Basis für den aktuellen Wert: Mai 2016 bis April 2017 (Basisjahr 2015 = 100)

Link zu den Daten

<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/dbd3e961>

$GPI_0 = 91,12$ Basiswert ist der für den Zeitraum Mai 2016 bis April 2017 durchschnittlich gültige Index (Basis 2021=100).

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de (Link zu den einzelnen Daten siehe oben beim jeweiligen Index), CO2-Notierungen unter <https://www.eex.com/de/customised-solutions/agfw> veröffentlicht. Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahe kommt.



**NOCH MEHR NACHHALTIGKEIT LEBEN –
MIT grünES-ÖKOSTROM VON DEN STADTWERKEN**



Jetzt informieren:
www.gruen-es.de